

# **Reglement Grüne Kanton Luzern**

## **Wahl in richterliche Behörden bei Wahl durch Kantonsrat**

### **1 Wahlausschuss**

Der Vorstand wählt einen ständigen Wahlausschuss, welcher die Wahlverfahren parteiintern vorbereitet und begleitet. Dieser Ausschuss hat mind. 3 Mitglieder, wovon mind. eines dem Kantonsrat angehört (FraktionspräsidentIn oder/und Mitglied JSK), eines einem richterlichen Gremium, sowie nach Möglichkeit eines der Geschäftsleitung. Der Ausschuss führt eine Liste mit potentiellen KandidatInnen, die grundsätzliches Interesse an richterlichen Ämtern angemeldet haben.

### **2 Ausschreibung/Bekanntmachung**

Vakanzen, auf welche die Partei in der Geschäftsleitung des Kantonsrates Anspruch erhebt, werden parteiintern ausgeschrieben oder - bei kurzfristigen Geschäften - zumindest allen potentiell Interessierten in geeigneter Weise bekannt gemacht. Es wird eine Bewerbungsfrist gesetzt.

Bewerbungen nimmt das Sekretariat entgegen. Die KandidatInnen werden durch das ganze Verfahren hindurch gleich behandelt.

### **3 Prüfung der Wählbarkeit**

Der Wahlausschuss führt mit den KandidatInnen ausführliche Bewerbungsgespräche und prüft die grundsätzliche Wählbarkeit auf Grund der durch das Amt gestellten Anforderungen. Die KandidatInnen müssen für das Amt eine hohe Eignung haben.

### **4 Empfehlung zur Nomination**

Liegt eine einzige, valable Kandidatur vor, erfolgt die Empfehlung zur Nomination durch den um den Wahlausschuss erweiterten Vorstand.

Wird eine Kandidatur durch den Wahlausschuss als nicht valable abgelehnt, kann der Kandidat/die Kandidatin beim Vorstand Rekurs einlegen. Der Vorstand hört die KandidatIn an und entscheidet definitiv über die Kandidatur.

Liegen zwei oder mehr Kandidaturen vor, wird den KandidatInnen an einer Sitzung des um den Wahlausschuss erweiterten Vorstandes Zeit eingeräumt, ihre Bewerbung vorzustellen. Anschliessend verlassen diese die Sitzung. Der erweiterte Vorstand diskutiert die Bewerbungen und beschliesst die Empfehlung zur Nomination bei zwei Kandidaturen in einem Wahlgang mit relativem Mehr. Bei drei und mehr KandidatInnen ist das absolute Mehr erforderlich. Ab dem zweiten Wahlgang scheidet die KandidatIn mit der tiefsten Stimmenzahl aus. Die Abstimmung erfolgt geheim.

Der Wahlausschuss kann zu Handen des Vorstandes eine begründete Empfehlung abgeben.

## **5 Definitive Nomination**

Die Kantonsratsfraktion beschliesst formell die definitive Nomination zu Handen des Kantonsrats.

## **6 Abgekürztes Verfahren**

In Fällen von kurzfristig erforderlichen Kandidaturen entscheidet die Kantonsratsfraktion, ob das abgekürzte Verfahren angewendet wird. Wahlausschuss und Kantonsratsfraktion arbeiten in diesem Fall eng zusammen. Alle potentiellen KandidatInnen der oben genannten Liste sowie allfällige weitere als geeignet beurteilte Personen werden angefragt. Der Wahlausschuss prüft die Wählbarkeit und beschliesst die Empfehlung zur Nomination zu Handen der Kantonsratsfraktion. Die Kantonsratsfraktion beschliesst über die definitive Nomination, auch dann, wenn mehr als eine Kandidatur vorliegt.

## **7 Ersatz-RichterInnen**

Für die Nomination für Ersatz-RichterInnen-Wahlen kommt der Verfahrensweg des abgekürzten Verfahrens zur Anwendung, wobei im Normalfall die parteiinterne Ausschreibung vorzusehen ist.

## **8 FachrichterInnen**

Die Nomination von FachrichterInnen erfolgt durch die Kantonsratsfraktion.

letztmals geändert durch den kantonalen Vorstand

Luzern, 19. Mai 2014